



Orsted Onshore Deutschland GmbH
Gesandenstraße 3
93047 Regensburg

PROJEKT:

Solarpark Wildgatter Sötern
Bebauungsplan und Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Sötern

Umweltbericht



Saarlouis, den 25.03.2024



Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel: 06831/46378
e-mail: buero@dr-maas.com

Inhalt:

1. Einleitung	3
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans.....	3
1.1.1 Ziel und Zweck der Planung.....	3
1.1.2 Räumlicher Geltungsbereich.....	4
1.1.3 Verkehrliche Erschließung	5
1.1.4 Umfang des Vorhabens und Angabe zum Bedarf an Grund und Boden.....	5
1.2 Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	6
1.2.1 Fachgesetze	6
1.2.2 Fachplanungen	8
1.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte	11
2. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	14
2.1 Schutzgut Mensch.....	14
2.2 Schutzgut Arten und Biotope	16
2.3 Schutzgut Boden	20
2.4 Schutzgut Wasser	21
2.5 Schutzgut Klima/Lufthaushalt	22
2.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	23
2.7 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	26
2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	26
2.9 Wechselwirkungen	27
3. Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	27
4. Prüfung von Alternativen.....	27
5. Beschreibung der Anlage und Konflikte	28
6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen	29
6.1 Vermeidung- und Verminderungsmaßnahmen.....	29
6.2 Ausgleichsmaßnahmen	30
7. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	31
8. Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	35
9. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	35
10. Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	36

Anhang:

Plan-Nr. 1: Bestands- und Konfliktplan, M 1:1000

Plan-Nr. 2: Maßnahmenplan, M 1:1000

Pflanzenaufnahme

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1. EINLEITUNG

Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen. Zu betrachten sind die einzelnen Schutzgüter und die Wechselwirkungen untereinander. Dazu ist nach § 2 Abs. 4 des BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB beschrieben und bewertet werden.

Ebenso ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes Bestandteil der Umweltprüfung. Die Durchführung einer eigenständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG entfällt, da der Umweltbericht den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Der Umweltbericht bildet die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger sonstiger öffentlicher Belange sowie eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde.

1.1 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPANS

1.1.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Vorhabenträgerin, die Fa. Orsted Onshore Deutschland GmbH mit Sitz in Regensburg, plant zwischen den Ortslagen von Sötern, Eckelhausen und Bosen im Bereich des „Bosenbergs“ die Errichtung eines Solarparks.

Der geplante Solarpark dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger. Dies liegt im überragenden öffentlichen Interesse gem. § 2 EEG und entspricht den energie- und klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben der Bundesregierung.

Durch die Errichtung des geplanten Solarparks wird ein aktiver Beitrag zum konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien in der Gemeinde Nohfelden geleistet. Gleichzeitig wird durch die Weiternutzung des Grünlandes als Damwildgehege die Produktion von hochwertigen, regional erzeugten Nahrungsmitteln in der Region gewährleistet. Dies wird u.a. auch von der Landwirtschaftskammer begrüßt.

Aktuell besteht für das Plangebiet kein Bebauungsplan. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu schaffen, hat die Gemeinde Nohfelden gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Wildgatter Sötern“ beschlossen.

Von November 2023 bis Januar 2024 fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB statt. Die in diesem Rahmen vom Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz aufgeführten Hinweise und Anmerkungen werden im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

1.1.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Das ca. 8 ha große Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Sötern. Es liegt in Flur 24 und Flur 27 der Gemarkung Sötern an einem Hang im Bereich des 472 m hohen Bosenbergs (s. Abb. 1).

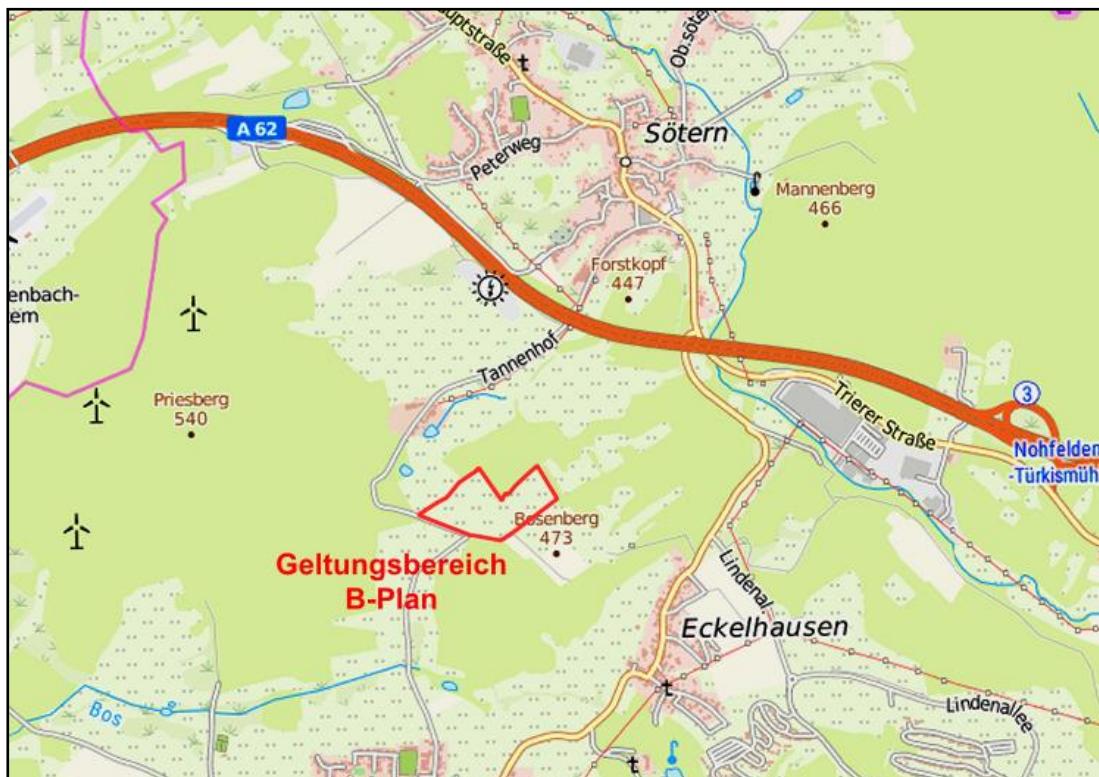


Abb. 1: Übersichtslageplan

1.1.3 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG

Der Geltungsbereich ist bereits von Sötern aus über den „Weiherhof“ durch einen asphaltierten Landwirtschaftsweg erschlossen. Für die Errichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage sind lediglich Zuwegungen für die Aufstellung und Wartung der Module notwendig. Darüber hinausgehende, verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

1.1.4 UMFANG DES VORHABENS UND ANGABE ZUM BEDARF AN GRUND UND BODEN

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt rund 8,0 ha.

Der Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Gesamtes Plangebiet: 79.498 m² (= Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“)
- Max. versiegelte Fläche: 1.000 m² (= 1,27 %)
- Flächen ohne Belegung durch Module: 8.853 m²
- Grünlandflächen zwischen bzw. unter den Modulen: 69.431 m²

Innerhalb des Sondergebietes sind folgende Maßnahmen zulässig

- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage),
- alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Speicher, Transformatoren, Überwachungskameras,
- alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör.

Die Photovoltaikmodule dürfen maximal 4 m über das heutige Gelände hinausragen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Alle sonstigen Anlagen und Nebenanlagen (z.B. Trafogebäude) dürfen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Anlagen für den Blitzschutz und Kameramasten zur Überwachung des Geländes dürfen eine Höhe von max. 6,5 m aufweisen. Unterer Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberkante.

Die maximal versiegelbare Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Rammpfosten der Untergestelle, Wechselrichter, Speicher, Transformatoren, Übergabestation, Zaunpfosten u.Ä.) darf insgesamt maximal 1.000 m² betragen.

1.2 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜKSICHTIGUNG

1.2.1 FACHGESETZE

Folgende Ziele und Grundsätze einzelner Fachgesetze finden im Rahmen der vorliegenden Planung Berücksichtigung

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184).

Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung).
- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz -SNG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsblatt I S. 2629)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 21.01.2013

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S 306)

Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen.

Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2022

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.

1.2.2 FACHPLANUNGEN

LANDESENTWICKLUNGSPLAN UMWELT (JULI 2004)

Nach dem LEP Umwelt sind von der Maßnahme keine Vorranggebiete betroffen (vgl. Abb. 2).

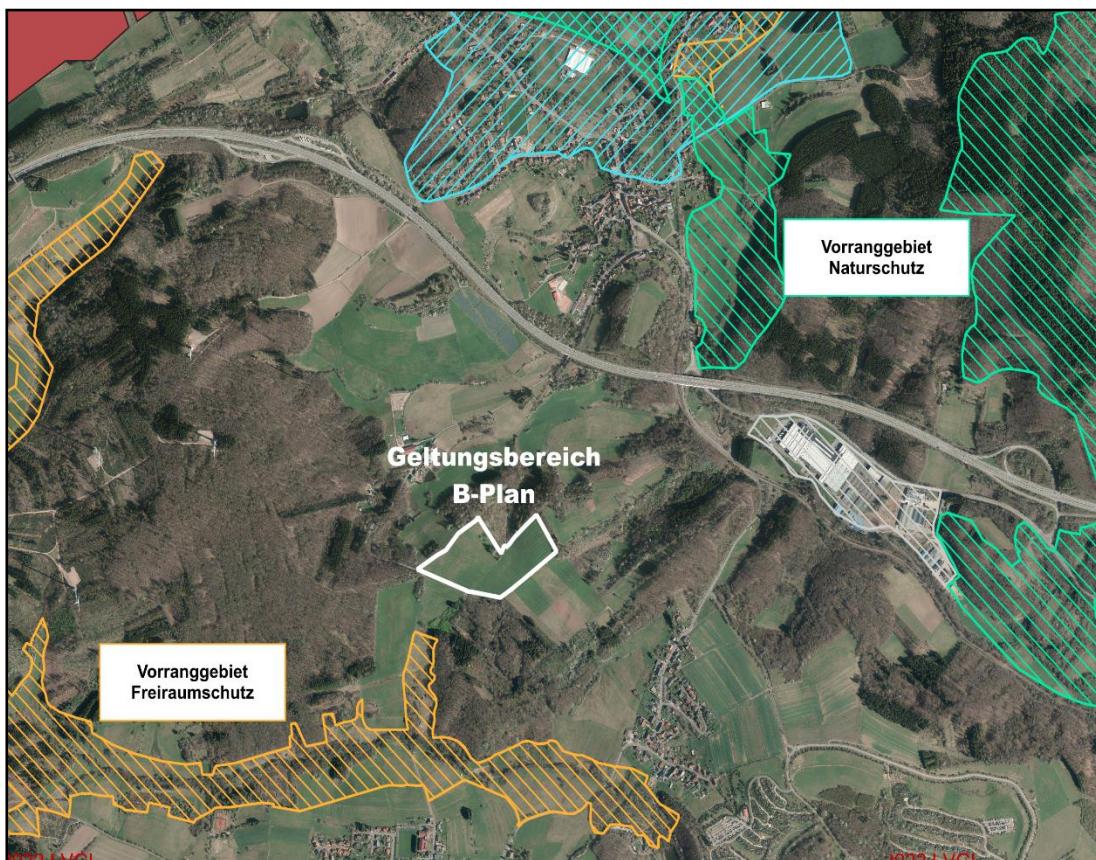


Abb. 2: Lage des Planungsraumes zu Vorranggebieten

Photovoltaik auf Agrarflächen

Um der Flächenknappheit für die Errichtung von PV-Anlagen zu begegnen, hatte das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr einen „Runden Tisch Photovoltaik auf Agrarflächen“ einberufen. Vertreten waren der Bauernverband, die Landwirtschaftskammer, Projektierer aus dem Photovoltaik-Bereich, die Bürgerenergiegenossenschaften, die Landesplanung (Ministerium für Inneres, Bauen und Sport), die Fachvertretungen des Naturschutzes und der Landwirtschaft (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) sowie das federführende Referat F/1 (Grundsatzfragen der Energie- und Klimaschutzpolitik) des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr.

Der Geltungsbereich ist im Flächenkontingent „Ergebnis des konsensualen Flächenfindungsprozess Photovoltaikanlagen auf Agrarstandorten“ enthalten (s. Abb. 3)



Abb. 3: Lage im „Flächenkontingent „Ergebnis des konsensualen Flächenfindungsprozess Photovoltaikanlagen auf Agrarstandorten““

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden stellt die Flächen im Geltungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Lediglich ein Kleiner Teil im Norden ist als „Fläche für die Forstwirtschaft“ festgelegt (s. Abb. 4). Die Flächen werden derzeit allerdings beweidet. Wald ist hier nicht vorhanden.

Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht somit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB in Teilen geändert.



Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden

1.2.3 SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE

SCHUTZGEBIETE NACH §§ 23-26 BNATSchG

Von der Maßnahme sind keine Schutzgebiete nach §§ 23 bis 26 BNatSchG betroffen (vgl. Abb. 5). Westlich an den Geltungsbereich schließt das Landschaftsschutzgebiet L 02.02.03 des Landkreises St. Wendel an. Beeinträchtigung des Schutzgebietes entstehen durch die Maßnahme nicht.

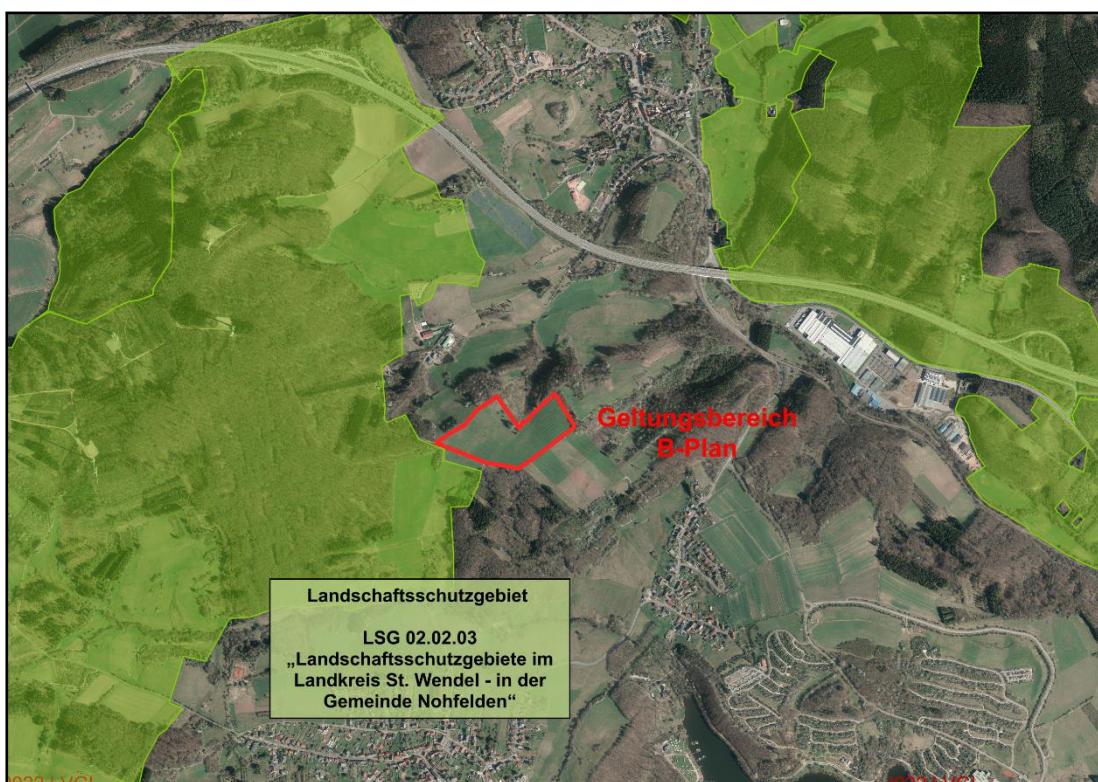


Abb. 5: Lage des Geltungsbereichs zu den Landschaftsschutzgebieten

NATURPARK GEMÄß § 27 BNATSchG

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des mit Verordnung vom 01.03.2007 (geändert durch die Verordnung vom 30.07.2010) ausgewiesenen „Naturpark Saar-Hunsrück“.

Schutzzweck ist laut § 2 der Verordnung die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Mittelgebirgslandschaft mit ihren die Landschaft prägenden Merkmalen zur Erholung der Bevölkerung und für den naturverbundenen Tourismus. Durch das Aufstellen von Solarmodulen steht das Vorhaben nicht im Widerspruch zum Schutzzweck.

Beeinträchtigungen können durch das kleinräumige Vorhaben ausgeschlossen werden.

NATURDENKMÄLER UND GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE GEMÄß §§ 28 UND 29 BNATSchG

Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28 und 29 BNatSchG sind von der Maßnahme nicht betroffen.

GESCHÜTZTE BIOTOPE NACH § 30 BNATSchG

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG kommen innerhalb des Geltungsbereichs bzw. der direkten Umgebung nicht vor (s. Abb. 6).

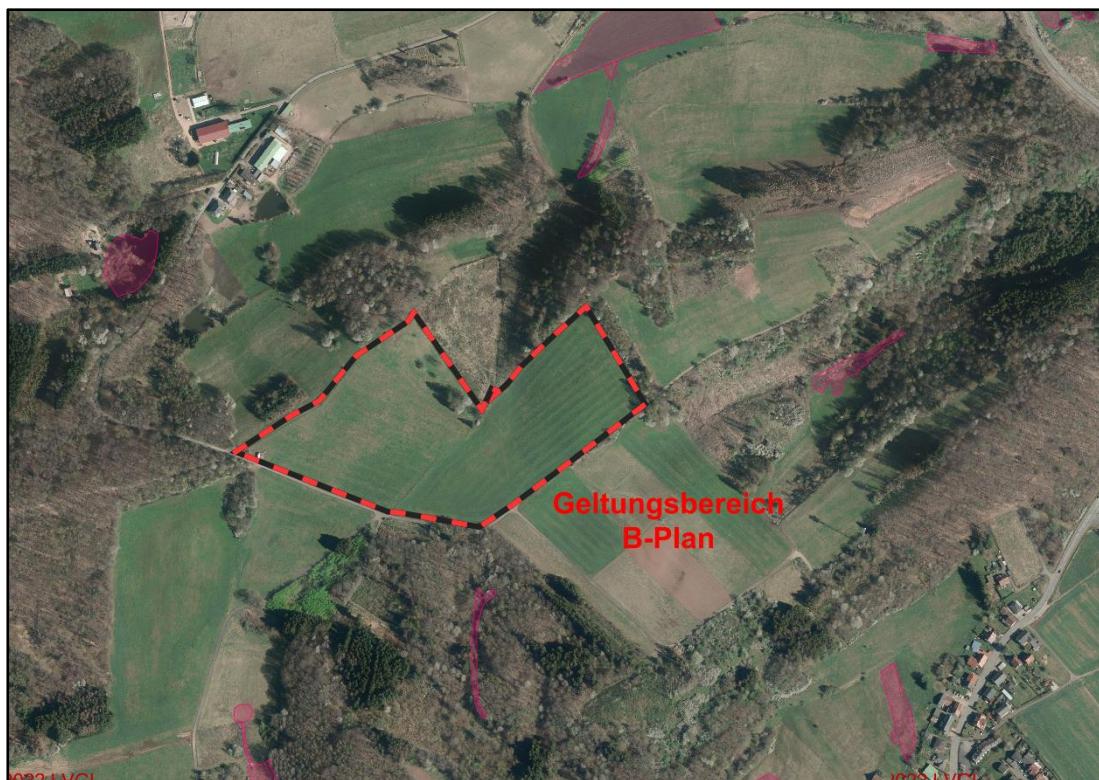


Abb. 6: Lage des Geltungsbereichs zu den geschützten Biotopen

FFH-LEBENSRAUMTYPEN

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine FFH-Lebensraumtypen (vgl. Abb. 7). Die angrenzenden Flächen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

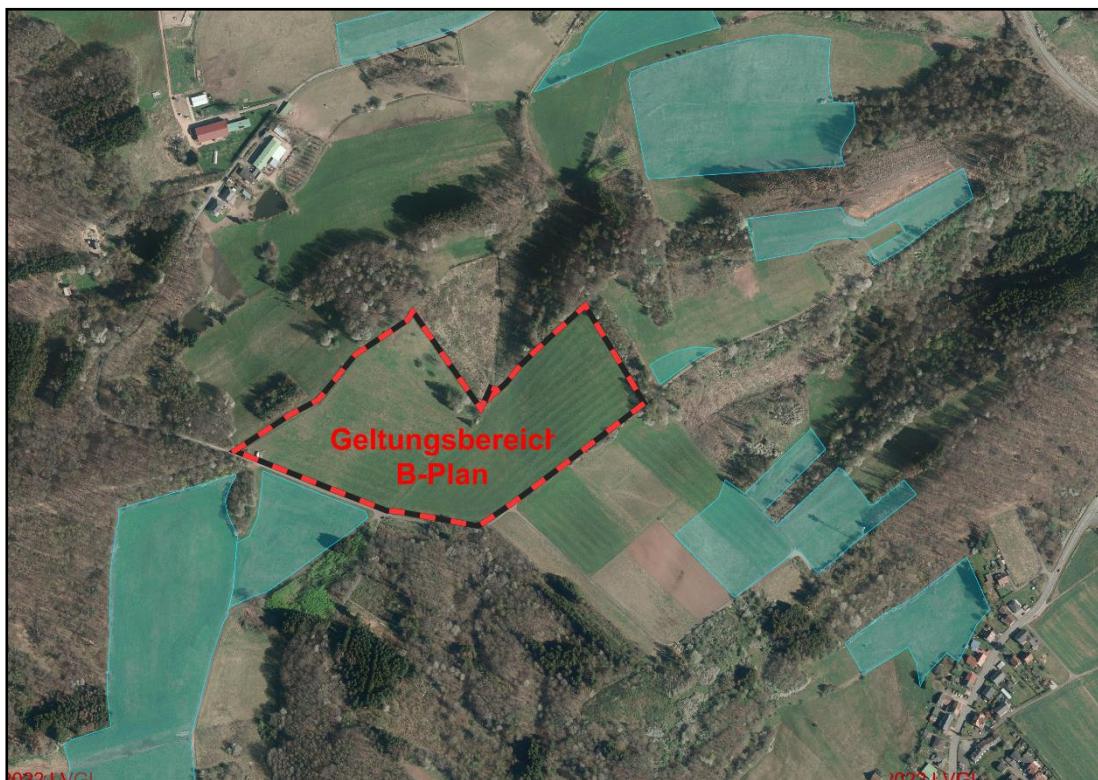


Abb. 7: Lage des Geltungsbereichs zu den FFH-Lebensraumtypen

NETZ „NATURA 2000“ GEMÄß § 31 BIS 36 BNATSchG

Durch das Projekt kommt es weder zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme noch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, einer Gefährdung oder Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von FFH-Gebieten. Das nächstgelegene Gebiet befindet sich in einer Entfernung von mehr als 700 m auf der anderen Seite der A 62 (s. Abb. 8).

Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist somit aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Summationseffekte mit anderen Vorhaben gibt es nicht.

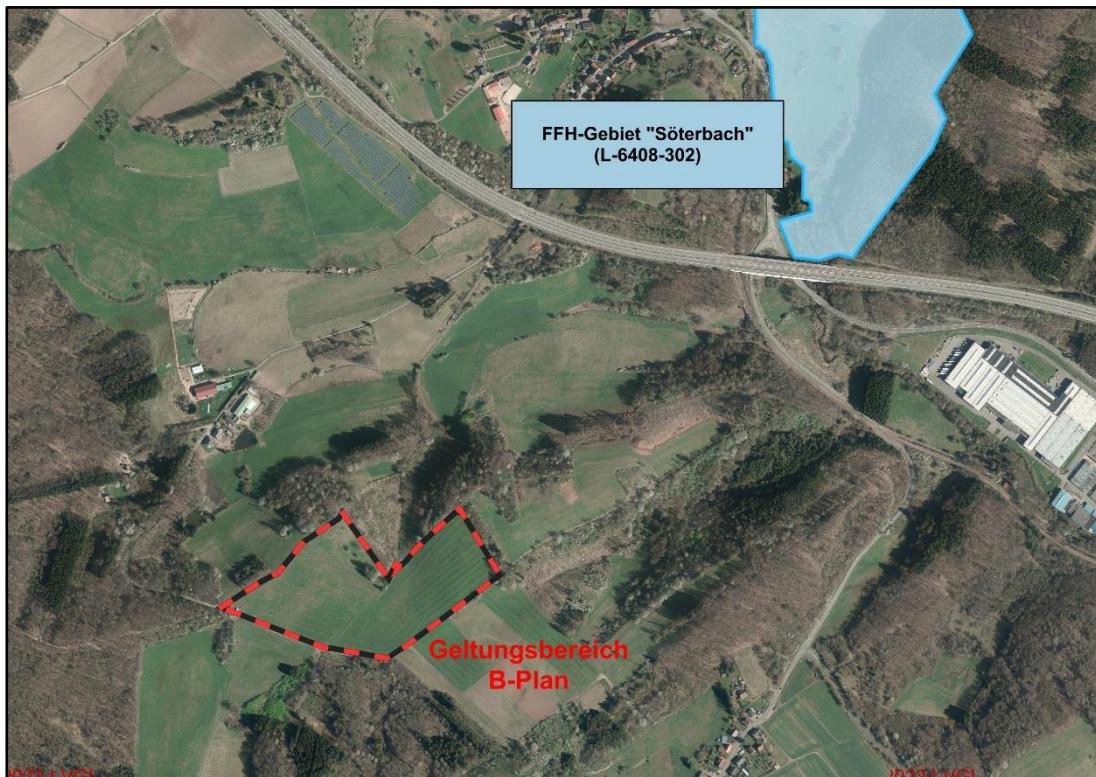


Abb. 8: Lage des Geltungsbereichs zu den FFH-Gebieten

2. BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

2.1 SCHUTZGUT MENSCH

BESCHREIBUNG

Zu prüfen ist, ob durch die geplante Neuerschließung das Schutzgut Mensch, die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens in der Umgebung des Plangebietes, geknüpft an die Aktivitäten Wohnen und Erholen, betroffen sein könnte. Hierbei sind die Wirkfaktoren Lärm und Schadstoffimmissionen zu betrachten. Die visuellen Beeinträchtigungen (Erholungsfunktion) werden im Kapitel zum Landschaftsbild betrachtet.

AUSWIRKUNGEN

Eine kritische Immissionssituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für

Immissionsschutz besteht, wenn der Immissionsort weniger als 100 m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist.

Bei der dichtesten Wohnnutzung handelt es sich im vorliegenden Fall um den ca. 280 m entfernten Gebäudekomplex des Weiherhofs, der sich nordöstlich des Geltungsbereichs befindet. Aufgrund der Topographie ist die geplante Anlage von dort aus nicht einsehbar. Alle anderen Wohnnutzungen liegen mehr als 500 m vom Geltungsbereich entfernt. Nachteilige Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen sind rein nach diesen Kriterien somit nicht zu erwarten.

Grundsätzlich sind Solarparks emissionsarm und verursachen betriebsbedingt kaum Lärmbelastungen. Während der Bauphase ist im direkten Umfeld mit Lärm- und Staubentwicklung, geringen Schadstoffemissionen sowie zeitweise mit Erschütterungen zu rechnen. Die baubedingten Lärmemissionen sind zeitlich sehr begrenzt, so dass sie ohne größere Relevanz sind.

Ebenso wenig geht von PV-Freiflächenanlagen ein Unfall- oder Katastrophenrisiko aus, da solche Anlagen keine gefährdenden Stoffe beinhalten. Hinsichtlich des Brandschutzes sind entsprechende Schutzkonzepte zu entwickeln. Davon unabhängig sind aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten Siedlungen bei Bränden keine Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

Das landwirtschaftlich genutzte Plangebiet wird in geringem Umfang für eine siedlungsnahe Erholung genutzt. Das Wegenetz beschränkt sich auf eine asphaltierte Straße, die von Sötern über den Weiherhof bis nach Bosen-Eckelhausen führt und davon abzweigende Schotterwege. Einschränkungen der vorhandenen Erholungsfunktion entstehen durch das Vorhaben nicht.

Durch die geplante Photovoltaikanlage sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung oder die Erholungs- und Freizeitfunktion der Umgebung zu erwarten.

ERGEBNIS

Durch das Vorhaben sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutgzug Mensch zu erwarten.

2.2 SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOP

BESCHREIBUNG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans lassen sich folgende Biotoptypen unterscheiden: (BENENNUNG DER ERFASSUNGSEINHEITEN UND NUMMERIERUNG NACH DEM "LEITFADEN EINGRIFFSBEWERTUNG" (DER MINISTER FÜR UMWELT DES SAARLANDES 2001)):

Code	Erfassungseinheit	Fläche [m ²]
1.8.3	Sonstiges Gebüsch (Strauch-/Baumhecke)	214
2.2.14.2	Wiese frischer Standorte	39.087
2.2.15.2	Weide frischer Standorte	40.197
Summe:		79.498

Wie die Tabelle zeigt, wird der Geltungsbereich zu 99% von Grünland eingenommen, wobei die eine Hälfte als Wiese und die andere Hälfte als Weide genutzt wird (vgl. Foto 1 und 2). Beide Grünlandtypen weisen aufgrund der in der Vergangenheit durchgeführten intensiveren Nutzung ein reduziertes Artenspektrum auf (vgl. Pflanzenaufnahme 1). Es dominieren Gräser wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Honigras (*Holcus lanatus*), Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Wiesen-Rispenras (*Poa pratensis*).

Randlich sind ein kleines Gebüsch am Wegrand sowie einzelne Bäume in der Weide vorhanden (s. Foto 3), die allerdings erhalten bleiben. Nördlich schließt sich hier eine Erstaufforstungsfläche an (s. Foto 4)

Die Flächen wurden im Rahmen der Offenland-Biotopkartierung nicht als FFH-Lebensraumtyp klassifiziert, so dass ihnen aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes eine verhältnismäßig geringe Bedeutung zukommt. Vergleichbare und hochwertigere Lebensräume sind im Umfeld des Geltungsbereichs auf großer Fläche vorhanden.

Aufgrund des reduzierten Pflanzenartenspektrums und dem reduzierten Auftreten von Blühpflanzen, ist die Bedeutung für die Fauna, hier insbesondere die Insektenfauna, wie Tagfalter oder Heuschrecken, eher gering. Lediglich kommune Arten wie der Gemeine Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*) und der Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*) treten in höherer Individuendichte auf.



Foto 1: Übersicht über den Geltungsbereich mit Grünlandnutzung



Foto 2: Geltungsbereich mit Grünlandnutzung



Foto 3: Baumgruppe in der Weide



Foto 4: Erstaufforstungsfläche nördlich des Geltungsbereichs

Auch aus Sicht des Vogelschutzes haben die Flächen nur eine geringe Bedeutung. Geeignete Nistplätze sind nicht vorhanden. Lediglich für großräumig agierende Greifvogelarten haben die Flächen eine gewisse Bedeutung als Nahrungshabitat. Als häufigste Offenlandart kommt angrenzend an den Geltungsbereich die Feldlerche vor (vgl. Artenschutzprüfung im Anhang).

Für die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Arten wird in einem Arten- schutzbeitrag geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen und Beeinträchtigungen dieser Arten auftreten, die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berühren und die ggf. zu Ausnahmeprüfungen entsprechend § 45 BNatSchG führen. Wie die Arten- schutzprüfung aufzeigt, kommt es zu keinen entsprechenden Beeinträchtigungen ge- schützter Arten.

AUSWIRKUNGEN

Es werden Flächen beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten eher geringwertig einzuordnen sind. Seltene oder geschützte Arten und Lebensräume sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Von allen betroffenen Biotoptypen bleiben in der Umgebung des Eingriffsraumes ausreichend Ausweichflächen für die Fauna vorhanden.

ERGEBNIS

Aufgrund der betroffenen Biotoptypen sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Arten und Biotope zu erwarten.

2.3 SCHUTZGUT BODEN

BESCHREIBUNG

Laut Geologischer Karte 1:50.000 des Saarlandes sind im Geltungsbereich folgende geologische Schichten betroffen:

- Magmatite: Olivin-Andesit (Melaphyr) (,A(M))
- Oberrotliegendes: Söterner und Waderner Schichten (ro2)

Entsprechend der Verwitterungseigenschaften der anstehenden Sedimente weist die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) dem Planungsraum folgende Bodeneinheiten (BE) zu:

BE	Beschreibung
23	Regosol und Braunerde aus Hauptlage über Basislage aus Konglomeratverwitterung über anstehenden Konglomeraten des Rotliegenden (Wadern Formation)
32	Ranker und Braunerde aus Hauptlage über Basislage aus Andesit- oder andesitischer Basaltverwitterung über Anstehendem im Verbreitungsgebiet intermediärer bis basischer Vulkanite

Im Planungsraum sind durch landwirtschaftliche Nutzung (Grünland) überformte Böden betroffen.

AUSWIRKUNGEN

Folgende bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen treten auf:

- Kleinflächige Beeinträchtigung des Bodens durch Aufstellen der Halterungen für die Solarmodule und sonstige Anlagenteile
- Teilversiegelungen für die Zuwegung

Im Zuge des Vorhabens kommt es - auf die Gesamtfläche bezogen - faktisch nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens.

Die versiegelbare Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Rammpfosten der Untergestelle, Wechselrichter, Speicher, Transformatoren, Übergabestation, Zaunpfosten u.Ä.) darf insgesamt maximal 1.000 m² (= 1,27 %) betragen.

Auf dem weitaus größten Teil des Plangebietes bleiben sämtliche Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund der vorhandenen Feldwirtschaftswege im direkten Umfeld sind

keine zusätzlichen externen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Im Allgemeinen wird das Schutzgut Boden bei PV-Freiflächenanlagen nur geringfügig beeinträchtigt.

ERGEBNIS

Aufgrund der betroffenen Biotoptypen sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

2.4 SCHUTZGUT WASSER

BESCHREIBUNG

Die Grundwasserneubildungsrate ist stark abhängig von der Art der befestigten Flächen. Die Minderung der Grundwasserneubildung liegt neben einer Oberflächenversiegelung auch an der Art der Vegetationsflächen. So geben z. B. Rasenflächen, Äcker und Grünland einen großen Teil des Niederschlagswassers über Verdunstung wieder an die Atmosphäre ab.

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um kein Trinkwasserschutzgebiet oder Trinkwassergewinnungsgebiet. Oberflächengewässer sind von der Maßnahme nicht betroffen. Schmutzwasser fällt innerhalb des Plangebietes nicht an.

AUSWIRKUNGEN

Die Betroffenheit und damit eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann ausgeschlossen werden, da sich keine natürlichen Fließ- oder Stillgewässer im direkten Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden.

Dem Gebiet kommt eine lediglich allgemeine Bedeutung bezüglich des Grundwassers zu. Die geringfügige Verringerung der für die Infiltration von Regenwasser vorhandenen Fläche infolge der kleinflächigen Versiegelungen ist weder für den Oberflächenabfluss noch die Grundwasserneubildung von Bedeutung. Da das anfallende Regenwasser über die schräg stehenden Module abläuft und vor Ort vollständig und ungehindert im Boden versickert, der Boden weitgehend unverändert erhalten bleibt und daher dessen Versickerungsfähigkeit nicht verändert wird, wird die Grundwasserneubildungsrate trotz punktueller Versiegelungen und der Überdeckung mit Modulen im Vergleich zur Ausgangssituation gleichbleiben.

Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und damit eine quantitative Veränderung des Grundwassers sind demzufolge nicht zu erwarten. Zu größeren Tiefbaumaßnahmen, die eine Grundwasserabsenkung verursachen könnten, oder zu Gründungen in einem Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser wird es nicht kommen. Dadurch verursachte Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls nicht zu befürchten.

ERGEBNIS

Bezüglich des Schutzwesens Wasser sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.5 SCHUTZGUT KLIMA/LUFTHAUSHALT

BESCHREIBUNG

Der Klimabereich des Saar-Nahe-Berglandes ist für den Untersuchungsraum bestimmd. Die jährliche Durchschnittstemperatur liegt bei 7-8°C. Bei vorherrschenden Winden aus südwestlicher Richtung fallen 900-1000 mm Niederschläge im Jahresdurchschnitt. Geringe Temperaturschwankungen und die relativ gleichmäßig über das Jahr verteilten Niederschlagsmengen – ein ausgesprochenes Maximum ist nicht erkennbar – zeigen deutlich den atlantischen Einfluss.

AUSWIRKUNGEN

Acker und Grünland gehören zu den Freilandklimatopen, die größere tägliche Temperaturschwankungen aufweisen. So wird in der Regel in der Nacht Kaltluft produziert, die von den Hängen in die Täler abfließt. Durch die großflächige Überbauung von Flächen mit Modulen können lokalklimatische Veränderungen auftreten. Die Temperaturen unter den Modulreihen können durch die Überdeckungseffekte tagsüber deutlich unter den Umgebungstemperaturen liegen. In den Nachtstunden liegen die Temperaturen unter den Modulen dagegen einige Grade über den Umgebungstemperaturen. Somit kann durch die Überbauung der Flächen die nächtliche Kaltluftproduktion geringfügig beeinträchtigt werden.

Eine Beeinträchtigung des Schutzwesens Klima/Luft ist nur dann zu erwarten, wenn durch ein Vorhaben eine Fläche überbaut wird, die durch die Produktion von Kaltluft und ihre Lage im Einflussbereich eines klimatischen Belastungsraums eine lufthygienische Ausgleichsfunktion einnimmt. Dies ist hier für den Geltungsbereich nicht der Fall, so dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzwesens kommt.

Durch die Nutzung der erneuerbaren und emissionsfreien Sonnenenergie werden Luftschadstoffe, wie sie bei der Stromproduktion aus fossilen Kraftwerken entstehen, vermieden. Dies führt zu einer Reduzierung der CO2-Emissionen und damit zu einem positiven Effekt auf den globalen Klimawandel.

ERGEBNIS

Bezüglich des Schutzwertes Klima sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.6 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

BESCHREIBUNG

Der Begriff "Landschaftsbild" bezeichnet den visuell erfahrbaren Gesamtcharakter einer Landschaft. Wertbestimmende Kriterien für die Bewertung des Landschaftsbildes sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Die Naturnähe, der Wechsel von Wald und Offenland, Tälern und Hügel, und das Vorhandensein von Gewässer wirken sich positiv auf die sinnliche Wahrnehmung des Landschaftsbildes aus.

Das Landschaftsbild im engeren Bereich des Planungsraumes wird durch landwirtschaftliche Nutzung (Grünland) und angrenzende Wälder sowie die vorhandenen Wege bestimmt.

Großräumig betrachtet sind neben den Siedlungsflächen bereits Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung (Windkraft, Photovoltaik) vorhanden (vgl. Foto 5).

AUSWIRKUNGEN

Rodungen sind nicht erforderlich, so dass sich bezüglich der horizontalen und vertikalen Strukturvielfalt keine Veränderungen ergeben. An die Stelle der großflächigen Grünlandfläche tritt eine homogene Fläche mit Solarmodulen, wobei die Flächen unter den hochstehenden Modulen weiter als Grünland (Damwildgehege) bewirtschaftet werden.

Die Photovoltaikanlage wird nur dann wahrnehmbar, wenn ein Betrachter die Fläche einsehen kann. Dies ist im vorliegenden Fall nur eingeschränkt gegeben. Vom Asphaltweg ist die Anlage bereits durch eine vorhandene Hecke abgegrenzt (s. Foto 6). Auch im Westen und Norden versperren Gehölze die Sicht auf die geplante Anlage.

Lediglich vom östlich des Geltungsbereichs verlaufenden Schotterweg wird die Anlage einsehbar sein. Ortschaften mit Sichtbezug gibt es nicht.

Somit sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes relativ gering. Spezielle Begrünungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

ERGEBNIS

Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs und der Landschaftsstruktur sind lediglich Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.



Foto 5: Großräumige Übersicht über den betroffenen Landschaftsabschnitt



Foto 6: Grenzhecke zwischen Weg und geplanter PV-Anlage

2.7 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

Die nachstehende Tabelle fasst die Auswirkungen auf die Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkungen		
	gering	mittel	hoch
Mensch	X		
Tiere und Pflanzen	X		
Boden	X		
Wasser	X		
Klima	X		
Landschaftsbild		X	
Kultur und Sachgüter	X		

2.8 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben

eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen.

Im Geltungsbereich des B-Plans liegen keine Kultur- und Sachgüter.

2.9 WECHSELWIRKUNGEN

Die Wechselwirkungen beschreiben die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge. Wechselwirkungen bestehen zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter. Für das Plangebiet sind in diesem Zusammenhang keine umweltrelevanten Lebensraumbeziehungen bekannt.

3. PROGNOSEN ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes ergäben sich keine Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Der Geltungsbereich würde weiterhin als Grünland (Wiese und Weide) genutzt bzw. das bestehende Damwildgehege würde erweitert werden.

4. PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Solarpark Wildgatter Sötern“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des vorhandenen Solarparks geschaffen werden.

Eine Variantenprüfung erfolgte bereits im Zusammenhang mit der Festlegung des Flächenkontingents „Ergebnis des konsensualen Flächenfindungsprozess Photovoltaikanlagen auf Agrarstandorten“ enthalten (vgl. Abb. 3).

Alternative Standorte scheiden zudem aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit aus.

Unter der Berücksichtigung folgender Kriterien wie

- Ausreichende Gebietsgröße
- geeignete Topographie
- Flächensicherung/Eigentumsverhältnisse
- Erschließungsmöglichkeit
- möglichst geringes ökologisches Konfliktpotenzial

erweist sich die festgelegte Fläche als die beste Möglichkeit für die Anlage eines Solarparks.

5. BESCHREIBUNG DER ANLAGE UND KONFLIKTE

Es werden 16.344 Module (2,384 m x 1,134 m) bei einem lichten Reihenabstand von 3 m südexponiert aufgestellt. Die Aufstellfläche beträgt 42.680 m². Die Höhe der Module über dem Erdboden reicht von 1,40 m an der tiefsten Stelle bis 3,29 m an der höchsten Stelle, damit eine Damwildbeweidung unter den Modulen möglich ist.

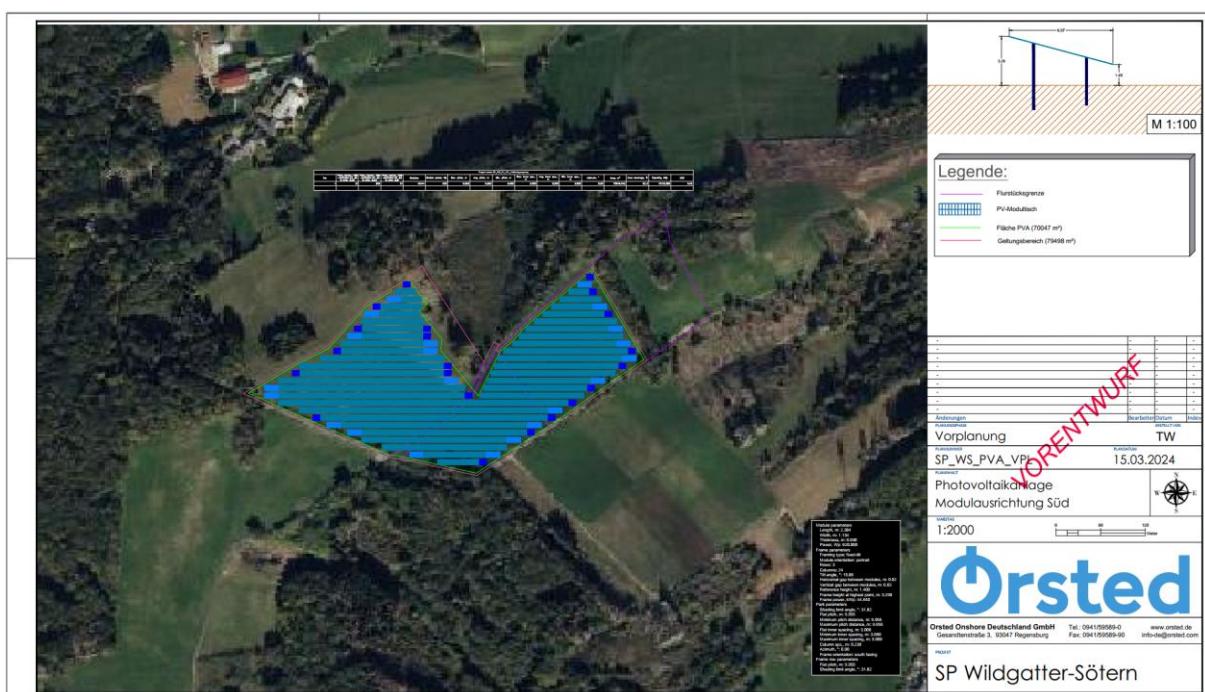


Abb. 9: Ausführungsplan

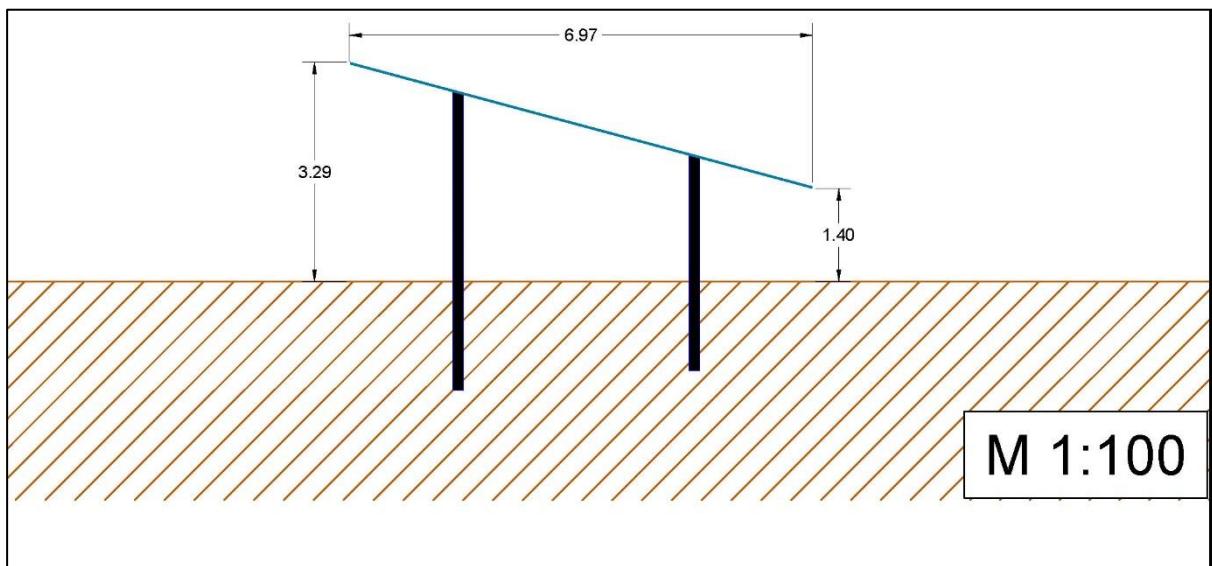


Abb. 10: Querprofil Modultische

Aufgrund der hoch aufgeständerten Module wird im vorliegenden Fall nicht zwischen besonnten und beschatteten Flächen unterschieden. Innerhalb der Baugrenze ergibt sich eine Beweidungsfläche zwischen und unter den Modulen von 69.431 m². Im nördlichen Bereich bleibt eine größere Fläche zum Wald hin (ca. 5.200 m²) frei von Modulen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Belichtung am Erdboden und damit die Entwicklungsfähigkeit der Vegetation aufgrund der Höhe der Module wesentlich größer ist als bei herkömmlich aufgestellten Modulen.

Naturschutzfachliche Konflikte sind nicht erkennbar.

6. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

6.1 VERMEIDUNG- UND VERMINDERUNGSMÄßNAHMEN

Insgesamt werden Flächen beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten als eher geringwertig einzustufen sind. Die betroffenen Grünlandflächen wurden in der Vergangenheit bereits teilweise als Weide genutzt und sind im Rahmen der Biotopkartierung Saarland nicht als FFH-Lebensraumtyp kartiert worden.

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:

V 1: Boden- und Grundwasserschutz

Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gem. § 202 BauGB in einem nutzbaren Zustand zu erhalten. Bei den Bodenarbeiten sind die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ einzuhalten.

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser sind die einschlägigen Schutzmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik umzusetzen. Betankungen und die Lagerung von Kraftstoffen, Hydraulik- und Mineralölen sind nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedichteten Flächen in dafür zugelassenen Behältnissen erlaubt.

V 2: Minimierung des Versiegelungsgrades

Die geplanten Erschließungswege sind mit versickerungsfähigen Belägen (nach Möglichkeit als Erdwege oder Schotterrasenfläche) anzulegen. Daher wird zur Sicherstellung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden festgesetzt, dass die Bodenversiegelung im gesamten Geltungsbereich maximal 1.000 m² (1,26%) erreichen darf.

V3: Durchlässigkeit des Zaunes für Kleinsäuger

Um den Durchzug von Kleinsäugern zu ermöglichen, wird die Einzäunung ca. 15 – 20 cm über dem Boden beginnen bzw. es werden in regelmäßigen Abständen Durchlässe für Kleinsäuger angelegt.

6.2 AUSGLEICHSMÄßNAHMEN

NUTZUNG ALS DAMWILDGEHEGE

Die gesamte Solarparkfläche wird zukünftig in Form eines Damwildgeheges als Grünland genutzt.

Der Betreiber beabsichtigt, das bestehende Damwildgatter um die Flächen Gemarkung Sötern:

Flur 27, Nr. 5 (14.968 m²)
Flur 27, Nr. 63 (1.624 m²)
Flur 24, Nr. 74 (39.245 m²)

als Ergänzung zu der bereits bestehenden Gehegefläche Flur 27, Nr. 1 und 2 zu erweitern.

Die Grünlandnutzung in Form von landwirtschaftlicher Wildhaltung soll als Wechsel- bzw. Sommerweide von April bis September, je nach Vegetationsverlauf erfolgen. Dadurch bleibt gewährleistet, dass während der Brut- und Setzzeit keine Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Mäh- und Mulcharbeiten erfolgt. Die in dem Plangebiet bestehenden Anpflanzungen (Baumbestand) bleiben erhalten. Ferner ist durch die vorgenannte Nutzung keine negative Veränderung des Pflanzenbestandes zu erwarten. (Erfahrung aus 41 Jahren landwirtschaftlicher Wildhaltung) Die Solarmodule werden so aufgestellt werden, dass die gesamte Weidefläche den Tieren erhalten bleibt. Durch die Beschattung durch die Solarmodule sind vor dem Hintergrund des Klimawandels positive Effekt für Flora und Fauna und das Wohl der Tiere zu erwarten. Durch zwei Toröffnungen zum Rest des Gatters ist gewährleistet, dass die Tiere jederzeit Zugang zu einer Wasserstelle haben. Es erfolgt kein Dünger- bzw. Pestizideintrag.

Die geplante Änderung bzw. Erweiterung wurde bereits mit der Zulassungsbehörde (Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Ref. D/1) abgestimmt bzw. dort angezeigt.

7. EINGRIFFS-AUSGLEICH-BILANZIERUNG

Nachfolgend wird der Ausgangszustand des Plangebietes dem Zustand des Gebietes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Verwendung des Leitfadens Eingriffsbewertung (Der Minister für Umwelt des Saarlandes 2001) gegenübergestellt.

Aus der Differenz ergibt sich, ob der Eingriff unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden kann oder ob ein Defizit verbleibt, weshalb weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich werden.

Für den Ist-Zustand ergibt sich ein Wert von **835.371 ÖW**:

Bewertung entsprechend Bewertungsblock A

Plan-Nr. 1

Bewertung entsprechend Bewertungsblock B

Plan-Nr. 1

Bewertung des Ist-Zustandes

Plan-Nr. 1

Ifd. Nr.	Erfassungseinheit	Nr.	Biotopt- wert BW	Zustands (-teil) wert			Flächen- wert FW	Ökologi- scher Wert ÖW	Aufwertungs- faktor AF	Ökologischer Wert ÖW (gesamt)
				ZTW A	ZTW B	ZW				
	Klartext									
1	sonstiges Gebüsch (Baum-/Strauchhecke)	1.8.3	27	0,5	0,5	0,5	214	2.889	1	2.889
2	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	21	0,5	0,5	0,5	39087	410.414	1	410.414
3	Weide frischer Standorte	2.2.15.2	21	0,5	0,5	0,5	40197	422.069	1	422.069
							79498			
										835.371

Planungszustand

Plan-Nr. 2

lfd. Nr.	Erfassungseinheit	Nr.	Flächen-	Ist-	Planungs-	Ökologischer Wert Planung	Aufwertungs-faktor	Ökologischer Wert gesamt
			wert	zustand	wert			
	Klartext	Nr.	FW					
1	sonstiges Gebüsch (Baum-/Strauchhecke) bleibt erhalten	1.8.3	214	13,5	13,5	2889	1	2889
2	Vollversiegelte Fläche	3.1	1000	-	0,0	0	1	0
3	Grünland außerhalb Baugrenze	2.2.14.2	8.853	10,5	12,0	106236	1	106236
4	Grünland zwischen bzw. unter den Modulen	2.2.14.2	69.431	10,5	11,0	763741	1	763741
			79498			869977		869977
							Kompensation	34606

Für den Planungszustand ergibt sich folgende Bilanz:

Für den Geltungsbereich ergibt sich eine maximale versiegelbare Fläche von 1.000 m². Die Flächen außerhalb der Baugrenze haben eine Größe von 8.853 m² und werden als zukünftig extensive Beweidungsflächen mit 12 ÖW bewertet. Die vorhandenen Gebüsche und Gehölze bleiben erhalten.

Aufgrund der hoch aufgeständerten Module wird im vorliegenden Fall nicht zwischen besonnten und beschatteten Flächen unterschieden. Für das extensiv genutzte Grünland zwischen und unter den Modulen wird ein Wert von 11 ÖW angesetzt.

Daraus ergibt sich ein Planungswert von **869.977 ÖW**.

Aus der Gegenüberstellung ergibt sich eine **Kompensation von 34.606 ÖW**, so dass der Eingriff vor Ort in vollem Umfang ausgeglichen ist.

8. HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zur Erstellung des Umweltberichts bestanden nicht.

9. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Die geplanten Maßnahmen sind im Umweltbericht darzulegen. Die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB sind hierbei zu berücksichtigen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren.

Um die Entwicklung und Wertigkeit des Grünlandes und die Erreichung des Zielzustandes zu überprüfen ist im 5. und 10. Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine Kontrolle der Vegetationsentwicklung durchzuführen.

10. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Vorhabenträgerin, die Fa. Orsted Onshore Deutschland GmbH mit Sitz in Regensburg, plant zwischen den Ortslagen von Sötern, Eckelhausen und Bosen im Bereich des „Bosenbergs“ die Errichtung eines Solarparks.

Das ca. 8 ha große Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Sötern. Es liegt in Flur 24 und Flur 27 der Gemarkung Sötern an einem Hang im Bereich des 472 m hohen Bosenbergs.

Von der Maßnahme sind keine Schutzgebiete, geschützte Biotope bzw. FFH-Lebensraumtypen betroffen.

Es werden Flächen beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten eher geringwertig einzuordnen sind. Seltene oder geschützte Arten und Lebensräume sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Von allen betroffenen Biotoptypen bleiben in der Umgebung des Eingriffsraumes ausreichend Ausweichflächen für die Fauna vorhanden.

Ein Vorkommen von seltenen und gefährdeten Tierarten im Eingriffsraum kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände bezüglich § 44 BNatSchG treten nicht auf.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergibt eine Kompensation von 34.606 Ökologischen Werteinheiten, so dass keine weiteren Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen erforderlich sind.

Die nachstehende Tabelle fasst die Auswirkungen auf die Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkungen		
	gering	mittel	hoch
Mensch	X		
Tiere und Pflanzen	X		
Boden	X		
Wasser	X		
Klima	X		
Landschaftsbild		X	
Kultur und Sachgüter	X		

Saarlouis, den 25.03.2024



Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel.: 06831/46378
email: buero@dr-maas.com

Anhang:

Plan-Nr. 1: Bestands- und Konfliktplan, M 1:1000

Plan-Nr. 2: Maßnahmenplan, M 1:1000

Pflanzenaufnahme

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Projekt:

Solarpark Wildgatter Sötern

Bebauungsplan und Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Nohfelden,
Ortsteil Sötern

Vegetationstyp/Biototyp:

2.2.14.2 Wiese frischer Standorte

Zeigerwerte nach ELLENBERG

Aufnahme Nr.: 1

Bearbeiter: S. Maas

Datum: 31.08.2024

L	T	K	F	R	N
7.1	5.3	3.5	5.0	6.6	5.6

Artenliste

Achillea millefolium millefolium
Alopecurus pratensis
Anthriscus sylvestris
Arrhenatherum elatius
Campanula rotundifolia
Centaurea jacea
Cerastium fontanum holosteoides
Daucus carota
Galium mollugo
Heracleum sphondylium
Holcus lanatus
Leucanthemum vulgare
Lotus corniculatus
Plantago lanceolata
Poa pratensis pratensis
Ranunculus acris agg.
Rumex acetosa
Rumex obtusifolius
Trifolium pratense
Trifolium repens



Orsted Onshore Deutschland GmbH
Gesandtenstraße 3
93047 Regensburg

PROJEKT:

Solarpark Wildgatter Sötern

Bebauungsplan und Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Sötern

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Saarlouis, den 25.03.2024



Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel: 06831/46378
e-mail: buero@dr-maas.com

INHALT

1. Geplantes Vorhaben	3
2. Artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG)	3
2.1 Rechtliche Grundlagen	3
2.2 Datengrundlagen, planungsrelevante Arten	6
2.3 Abschichtungskriterien, Planungsrelevante Arten	7
2.4 Projektbezogene Maßnahmen.....	8
2.4.1 Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen	8
2.4.2 Ausgleichsmaßnahmen.....	8
2.5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	9
Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten	9
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>).....	12
2.6 Zusammenfassung	16

1. GEPLANTES VORHABEN

Die Vorhabenträgerin, die Fa. Orsted Onshore Deutschland GmbH mit Sitz in Regensburg plant zwischen den Ortslagen von Sötern, Eckelhausen und Bosen im Bereich des „Bosenbergs“ die Errichtung eines Solarparks.

Das ca. 8 ha große Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Sötern. Es liegt in Flur 24 und Flur 27 der Gemarkung Sötern an einem Hang im Bereich des 472 m hohen Bosenbergs (s. Abb. 1).



Abb. 1: Übersichtslageplan

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (§ 44 BNATSchG)

2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie –

(Abl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie – (Abl. EG Nr. L 103) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die vorliegende Artenschutzprüfung orientiert sich an den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des LUA (Fassung mit Stand 02/2020).

Betrachtet werden alle im Saarland noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Regelmäßige Brutvogelarten im Saarland nach dem Atlas der Brutvögel des Saarlandes (Bos et al. 2006: S. 72 ff; Erhebungszeitraum 1996-2000), sowie Fortschreibungsdaten des ZfB
- Rastvögel des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Gefährdete Zugvögel (Rastvögel) i.S. des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie
- restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten (s. Tabellen im Anhang) untersucht, ob die folgenden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine Ausnahmeregelung stellen die folgenden Bestimmungen des § 44 BNatSchG dar:

- § 44 Abs. 5 Nr. 1: Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- § 44 Abs. 5 Nr. 2: Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- § 44 Abs. 5 Nr. 3: Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotsverletzung auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird. Dies kann z.B. durch im Vorfeld des Bauvorhabens geschaffene Ersatzlebensräume erreicht werden, die sich in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang befinden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderwege zwischen Teillebensräumen unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie sind nicht essentielle Voraussetzung für die Funktionalität einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Sofern ein Verbot nach § 44 BNatSchG verletzt wird und eine Verbotsverletzung auch durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 möglich, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist. Voraussetzung hierfür ist zudem, dass keine zumutbare Alternative existiert, mit der sich der Zweck des Vorhabens ebenfalls erreichen lässt und sich darüber hinaus der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert.

2.2 DATENGRUNDLAGEN, PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

Grundlage der Prognose sind die Planunterlagen des Planungsträgers, die aktuellen Unterlagen zum Vorkommen der geschützten Arten im Saarland sowie allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten.

Die vorliegende Artenschutzprüfung orientiert sich an den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des LUA (Fassung mit Stand 02/2020). Eingearbeitet sind die Ergebnisse der neuen Roten Listen des Saarlandes aus dem Jahr 2022.

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten kann bezüglich ihres Vorkommens im Saarland auf folgende Unterlagen zurückgegriffen werden:

- Karte „Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albicus*) im Saarland“ (Biber AG im NABU Landesverband Saar, Stand 2009)
- Karte „FFH-Fledermausquartiere“ (MfU, Stand 2004)
- HARBUSCH, CH. & M. UTESCH (2008): Kommentierte Checkliste der Fledermäuse im Saarland. 2. Fassung
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland. Verbreitung, Gefährdung, Schutz. Schriftenreihe des Naturschutzbundes Saarland e.V. (DBV), 166 S.
- GRÜNFELDER, S. () - FFH-Monitoring des Großen Feuerfalters *Lycaena dispar* (Haworth, 1803) im Saarland – Ergebnisbericht 2008 und 2010.
- Libellenatlas Saar (TROCKUR & DIDION 2001)
- Untersuchungen zu FFH-Libellenarten im Saarland Frühjahr/Sommer 2000 (TROCKUR 2000)
- Untersuchungen zu zwei FFH-Libellenarten im Saarland Frühjahr/Sommer 2001 (TROCKUR 2001)
- Fortpflanzungsnachweise der Zierlichen Moosjungfer, *Leucorrhinia caudalis* CHAR-PENTIER, 1840 im Moseltal (TROCKUR & DIDION 1999)
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. - Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]
- Kommentierte Zusammenstellung der bisherigen Kenntnisse über Vorkommen und Verbreitung der FFH-Schmetterlingsarten (ULRICH 2001)
- Monitoring-Programm für die FFH-Schmetterlingsart *Euphydryas aurinia* (Skabiosen-Scheckenfalter) im Saarland (ULRICH 2001)
- H.-J. FLOTTMANN & A. FLOTTMANN-STOLL, Büro für Landschaftsökologie GbR (2010): Monitoring-Untersuchungen Saarland 2010 zur Mauereidechse (*Podarcis muralis*, LAURENTI 1768).
- Amphibienschutzprogramm des Saarlandes, Teil I und II (MfU 1995/1996)
- Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland (LUA)
- Atlas der Brutvögel des Saarlandes (OBS 2005)
- Veröffentlichung des LUA zu den FFH-Arten im Internet (http://www.lua.saarland.de/Naturschutz_11728.htm)

- Liste der regelmäßig im Saarland vorkommenden Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (LUA, Stand 12.04.2010)

Für die wichtige Gruppe der Fledermäuse liegen derzeit noch keine zusammenfassenden Verbreitungskarten für das Saarland vor. Tab. 1 (s. Anhang) kann aber mittels der bundesdeutschen Verbreitungskarten des BfN (auf Meßtischblattbasis, das entspricht einer Rastergröße von ca. 10 x 12 km) adäquat ausgefüllt werden. Es ist aber zu beachten, dass es sich hierbei meist um bloße Beobachtungsdaten handelt. Planungsrelevanz erlangen solche Beobachtungen erst, wenn es Hinweise auf eine Bedeutung des Planungsraumes für die Reproduktion einer Art gibt, z.B. durch das Vorkommen von Winterquartieren oder Wochenstuben und Sommerquartieren (in Bäumen), eventuell auch von wichtigen Ruheplätzen.

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): FFH-Bericht 2013, Verbreitungskarten der Fledermäuse. (Internet: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_A_bis_N.pdf, https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_P_bis_V.pdf).

Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Unterlagen und Ortsbegehungen am 26.09.2023 und am 14.03./20.03.2024 wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen in der Lokalität und (eher zufälligen) Artbeobachtungen sowie auf der Basis bekannter Vorkommen der relevanten Arten im Raum Sötern und deren Ansprüche an ihren Lebensraum das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG abgeschätzt.

2.3 ABSCHICHTUNGSKRITERIEN, PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

In einem ersten Schritt wird ermittelt, ob ein Vorkommen der jeweils abzuprüfenden Art im Wirkungsraum des Vorhabens aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland überhaupt zu erwarten ist (V). So sind zahlreiche der besonders geschützten Arten im Saarland sehr selten und nur lokal verbreitet (z.B., Haselhuhn, *Unio crassus*, *Maculinea teleius* u.a.), so dass ein Verbotsstatbestand in den meisten Fällen bereits vor dem Hintergrund des „Nicht-Vorkommens“ im Wirkungsraum ausgeschlossen werden kann.

Im nächsten Schritt wird untersucht, ob im Wirkungsraum für die jeweilige Art geeignete Lebensräume vorhanden sind (L). Viele Arten haben sehr spezielle Habitatansprüche und kommen infolgedessen nur in ganz bestimmten Lebensräumen vor (z.B.

Leucorrhinia caudalis, Ophiogomphus cecilia, Unio crassus, Eisvogel, Biber u.a.). Sind durch das geplante Vorhaben keine entsprechenden Habitate betroffen, können Verbotstatbestände für diese Arten ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Ein weiteres Ausschlusskriterium ergibt sich schließlich u.U. durch eine projektspezifisch geringe Betroffenheit (E2), die mit hinreichender Sicherheit die Erfüllung von Verbotstatbeständen ausschließt.

Als Ergebnis aus der Relevanzprüfung ergibt sich derjenige Artenpool, für den ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit im Wirkungsraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann und die demzufolge prüfrelevant sind (P).

Nach den Tabellen im Anhang ergibt sich mit der Feldlerche lediglich eine prüfrelevante Art (vgl. Kap. 2.5).

2.4 PROJEKTBEZOGENE MAßNAHMEN

Zur zusätzlichen Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen der geschützten Arten werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

2.4.1 VERMEIDUNGS-/VERMINDERUNGSMÄßNAHMEN

V1 Aufstellen der Module außerhalb der Brutzeit der Feldlerche

2.4.2 AUSGLEICHSMÄßNAHMEN

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.5 PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BNATSchG

GRUPPE DER UNGEFÄHRDETEN BRUTVOGELARTEN

Schutz- und Gefährdungsstatus

- RL Saarland
- RL Deutschland
- Geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- Geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/Art. 4, Abs. 2):
- Streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG/Bundesartenschutzverordnung

Lebensraum und Verbreitung im Saarland

Allgemein häufige Vogelarten mit Bindung an Wald und Offenland werden nicht einzeln betrachtet. Zu dieser Gruppe gehören u.a. Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Kleiber (*Sitta europaea*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Elster (*Pica pica*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Buntspecht (*Dendrocopos major*).

In der Regel bauen diese Arten ihre Nester jedes Jahr neu. Die Lärmempfindlichkeit ist eher gering, da viele Arten bis in den Siedlungs- und Verkehrsbereich vordringen. Es handelt sich um ungefährdete Arten, die im gesamten Saarland regelmäßig und z.T. in hohen Bestandsdichten vorkommen.

Einige der Arten nutzen auch die Gehölzbestände im Umfeld des Geltungsbereichs als Brut-, Nahrungs- und Jagdrevier.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- | | |
|---------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Nachgewiesen | <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich |
|---------------------------------------|--|

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen

-

- Ausgleichsmaßnahmen

-

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit erheblichen, negativen Auswirkungen auf die lokale Population
- Vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt **nicht** zu einer erheblichen, negativen Beeinträchtigung der lokalen Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Vögeln ist ausgeschlossen, da keine Rodungen erfolgen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Es werden keine potenziellen Fortpflanzungsstätten von Vogelarten des Halboffenlandes beansprucht. Aufgrund der Flexibilität der häufigen und kommunen Vogelarten ist ein Ausweichen in die unmittelbar angrenzenden Lebensräume möglich, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten ist. Die ökologische Funktionalität des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Prognose des Störungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt **nicht** zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Lärmempfindlichkeit der allgemein häufigen und kommunen Vogelarten ist in der Regel gering. Eine Störung der in der Umgebung des Baufeldes vorkommenden Vogelarten durch die Bauaktivität kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Arten oftmals zwischen verschiedenen Nestern wechseln und auch bezüglich des Nahrungshabitats in die Umgebung ausweichen können, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:


FELDLERCHE (*ALAUDA ARVENSIS*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- RL Saarland
- RL Deutschland
- Geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- Geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/Art. 4, Abs. 2):
- Streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG/Bundesartenschutzverordnung

Lebensraum und Verbreitung im Saarland

Die Feldlerche ist die häufigste bodenbrütende Offenlandart des Saarlandes. Ihre höchsten Dichten erreicht sie auch in den großflächig ausgeräumten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaften der Hochflächen (vgl. Abb. 3). Als durchschnittliche Abundanzen werden allgemein 1,1 – 3,0 Brutpaare/10 ha angegeben.

Feldlerchen brauchen offene Kulturlandschaften mit niedriger Vegetation. Die Feldlerche ist häufig als Brutvogel auf Äckern sowie Wiesen und Weiden anzutreffen. Auf Wiesen und Weiden ist aber der Brutverlust bei Feldlerchen durch zu frühes Mähen der Flächen sehr hoch.

Die Nahrung der Lerchen während der Aufzucht ihrer Jungen besteht hauptsächlich aus Insekten, Spinnen, Würmern und Larven. Im Winter ernähren sich die Feldlerchen von Sämereien und pflanzlicher Kost.

Kartierung 1996–2000 · N = 838 · F = 65,3 %

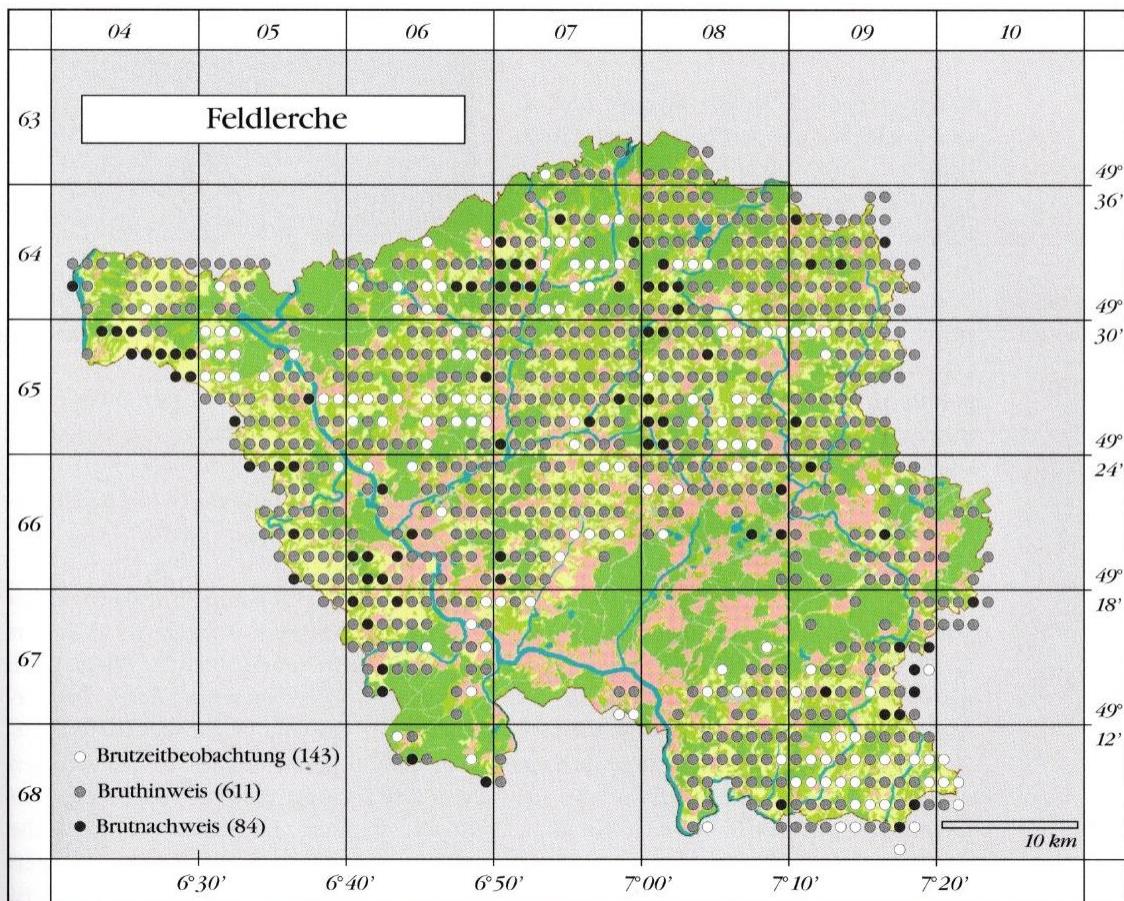


Abb. 3 Verbreitung der Feldlerche im Saarland

Verbreitung im Untersuchungsraum

Nachgewiesen

Potenziell möglich

Bei den Begehungen im März 2024 wurde eine singende Feldlerche östlich des Geltungsbereichs festgestellt. Eine Lokalisierung der Brutstätte war zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Innerhalb des Geltungsbereichs wurde die Art nicht festgestellt.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen
 - Nicht erforderlich
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
 - Nicht vorgesehen

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit erheblichen, negativen Auswirkungen auf die lokale Population
- Vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt **nicht** zu einer erheblichen, negativen Beeinträchtigung der lokalen Population

Da im Geltungsbereich keine Tiere festgestellt wurden, kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Feldlerchen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine betriebsbedingte Tötung kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Somit ist durch das Vorhaben keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu prognostizieren.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Durch das Aufstellen von Solarmodulen im Geltungsbereich werden potenzielle Fortpflanzungsstätten der Feldlerche beansprucht. Geht man von der potenziell besiedelbaren Fläche im Umfeld des Geltungsbereichs aus (ca. 28 ha), werden ca. 28 % durch die Erweiterung des Solarparks (8,0 ha) in Anspruch genommen (s. Abb. 4). Damit bleiben für den Bestand der Feldlerche ausreichend große, geeignete Lebensräume erhalten.



Abb. 4: Potenzieller Siedlungsraum für die Feldlerche (weiß schraffiert) in der Umgebung des Geltungsbereichs

Durch die Anpassungsfähigkeiten der Feldlerche hinsichtlich Besiedlungsfähigkeit von veränderten Offenlandstrukturen und die weitläufigen Grünland- und Ackerflächen in der näheren und weiteren Umgebung sind Auswirkungen, die die Erhaltungsfähigkeit der Bestände beeinflussen könnten, nicht zu erwarten. Die ökologische Funktionalität des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang bleibt auf jeden Fall gewahrt.

Prognose des Störungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt **nicht** zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da im Geltungsbereich keine Tiere festgestellt wurden, kann eine Störung der Feldlerche durch die Bauaktivität weitgehend ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Störungen gehen von einer Photovoltaikanlage nicht aus, so dass für die Population der Feldlerche keine relevanten, dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. Eine

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann somit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:


2.6 ZUSAMMENFASSUNG

In Abhängigkeit vom Umfang des geplanten Eingriffs ergibt sich aus den ermittelten Habitatpotenzialen und Arthinweisen ein geringes Konfliktpotenzial. Dies begründet sich aus der geringen Ausdehnung der Eingriffsfläche und den erfassten Habitatstrukturen (Acker und meist artenarmes Grünland), die nur eine geringe Habitatemignung für europarechtlich geschützte Arten aufweisen.

Für die im Eingriffsbereich zu erwartenden Vogelarten ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch den geringen Umfang des Eingriffs und das adäquat strukturierte Umfeld gewährleistet. Mit hinreichender Sicherheit können Direktverluste sowie erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

Wie Tab. 1 im Anhang deutlich macht, werden durch die Maßnahme keine europäischen Vogelarten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 12) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört. Auch werden durch die Maßnahme keine wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Es werden keine wildlebenden Tiere der streng geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1 Punkt 14) gestört. Es werden weiterhin keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Auch



werden keine Standorte wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Jagdreviere von Fledermäusen bleiben durch die geringe Größe der Eingriffsfläche weitgehend unbeeinträchtigt.

Saarlouis, den 25.03.2024



Tabellenanhang

Erläuterungen zu den nachfolgenden Tabellen.

- | | |
|-----------|--|
| V | = Wirkungsraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art(en). |
| L | = innerhalb des Wirkungsraumes sind die Habitatansprüche der Art(en) mit Sicherheit nicht erfüllt. |
| E2 | = Erfüllung von Verbotstatbeständen kann aufgrund der projektspezifisch geringen Betroffenheit ausgeschlossen werden (z.B. fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkungsfaktoren etc.) |
| P | Vorkommen bzw. Betroffenheit der Art(en) im Wirkungsraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen = prüfrelevant |

Tab. 1: Regelmäßige Brutvogelarten im Saarland

RL Saar 2022	Artnname (wissenschaftlich)	Artnname (deutsch)	V	L	E2	P
Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie						
*	Alcedo atthis	Eisvogel	•			
*	Bubo bubo	Uhu	•			
*	Dendrocopos medius	Mittelspecht	•			
*	Ciconia nigra	Schwarzstorch	•			
*	Ciconia ciconia	Weißstorch	•			
	Coturnix coturnix	Wachtel			•	
*	Dryocopus martius	Schwarzspecht	•			
*	Falco peregrinus	Wanderfalke	•			
R	Ficedella albicollis	Halsbandschnäpper	•			
*	Lanius collurio	Neuntöter		•		
2	Lullula arborea	Heidelerche	•			
*	Milvus migrans	Schwarzmilan	•			
*	Milvus milvus	Rotmilan		•		
*	Pernis apivorus	Wespenbussard	•			
1	Picus canus	Grauspecht	•			

Regelmäßige Brutvogelarten der Roten Liste des Saarlandes 2022						
V	Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger		•		
V	Alauda arvensis	Feldlerche				•
1	Anthus pratensis	Wiesenpieper		•		
V	Anthus trivialis	Baumpieper		•		
3	Athena noctua	Steinkauz	•			
2	Aythya fuligula	Reiherente	•			
2	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	•			
V	Carduelis cannabina	Bluthänfling		•		
2	Cuculus canorus	Kuckuck		•		
3	Delicon urbicum	Mehlschwalbe		•		
V	Dendrocopos minor	Kleinspecht		•		
3	Emberiza schoeniculus	Rohrammer		•		
3	Falco subbuteo	Baumfalke		•		
3	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper		•		
V	Gallinula chloropus	Teichhuhn		•		
3	Hirundo rustica	Rauchschwalbe		•		
2	Jynx torquilla	Wendehals		•		
1	Lanius excubitor	Raubwürger	•			
3	Locustella naevia	Feldschwirl		•		
1	Milaria calandra	Grauammer	•			
3	Motacilla flava	Schafstelze		•		
1	Nucifraga caryocactates	Tannenhäher		•		
V	Oriolus oriolus	Pirol	•			
V	Passer domesticus	Haussperling		•		
V	Passer montanus	Feldsperling			•	
1	Perdix perdix	Rebhuhn		•		
2	Podiceps cristatus	Haubentaucher		•		
1	Remiz pendulinus	Beutelmeise	•			
2	Riparia riparia	Uferschwalbe	•			
1	Saxicola rubetra	Braunkehlchen		•		

2	<i>Scoölopax rusticola</i>	Wald-schnepfe		•		
3	<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube		•		
2	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		•		
V	<i>Turdus pilaris</i>	Wacholder-drossel		•		
3	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		•		

Tab. 2: Arten des Anhangs II, IV und V der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

RL Saar 2022	Artnname (wissenschaftlich)	Artnname (deutsch)	V	L	E2	P
3	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		•		
2	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	•			
G	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus		•		
R	<i>Myotis alkanthoe</i>	Nymphenfledermaus		•		
2	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus		•		
G	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		•		
*	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		•		
1	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	•			
3	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		•		
*	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		•		
G	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		•		
2	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		•		
3	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		•		
*	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		•		
*	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		•		
R	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		•		
G	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		•		
G	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		•		
1	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	•			
R	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfledermaus	•			

Säugetiere ohne Fledermäuse

	<i>Castor fiber</i>	Biber	•			
	<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze		•		
	<i>Martes martes</i>	Baummarder		•		
	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		•		
	<i>Mustela putorius</i>	Iltis		•		

Kriechtiere

3	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	•			
2	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	•			
*	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	•			

Lurche

3	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	•			
2	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	•			
2	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	•			
3	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	•			
1	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	•			
R	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	•			
*	<i>Rana kl. esculenta</i>	Teichfrosch	•			
R	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	•			
*	<i>Rana ridibunda</i>	Seefrosch	•			
V	<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	•			
3	<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch	•			

Tagfalter

3	<i>Euphydrias aurinia</i>	Skabiosen-Scheckenfalter	•			
	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge		•		
1	<i>Phengaris nausithous</i>	Schwarzblauer Bläuling	•			
V	<i>Phengaris arion</i>	Schwarzfleck. Feuerfalter	•			
*	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter		•		

Nachtfalter

	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	•			
--	-------------------------------	----------------------	---	--	--	--

Libellen

R	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	•			
*	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	•			
R	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	•			
*R	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flußjungfer	•			

Käfer

	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	•			
	<i>Limoniscus violaceus</i>	Veichenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer	•			
	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	•			
	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	•			
	<i>Cerambyl cerdo</i>	Heldbock	•			

Weichtiere

	Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	•			
--	--------------	----------------------	---	--	--	--